

Gemeinde Ostbevern - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 01

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 23.03.2026 bis zum 10.04.2026 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Schreiben vom 23.03.2026	Stellungnahme zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Ostbevern bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die bestehende Leitungsinfrastruktur der Telekom im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungen weiterhin gewährleistet blei-

		gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	ben müssen, wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich in der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
2	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen Schreiben vom 24.03.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes Wir begrüßen sowohl in Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorgang 119618) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes (Vorgang 119617) dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Betriebserweiterung und Umstrukturierungsmaßnahmen für den etablierten Gewerbebetrieb geschaffen werden.	Der Hinweis, dass die Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen, die vorliegende Planung begrüßt, wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes - Az.: 54.13.03-234/2026.0102 Mit Schreiben vom 19.03.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte	Der Hinweis, dass keine Anregungen zur Planung vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

		wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Der Hinweis, dass die Untere Wasserbehörde zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wird zur Kenntnis genommen.
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes Durch die oben aufgeführte Bauleitplanung sollen die bisherigen Änderungen und die aktuellen Entwicklungsabsichten des Betriebes Vossko GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben zusammengeführt und auf Grundlage einer aktuellen Katasterunterlage planungsrechtlich gesichert werden. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt, wie bisher, über das bestehende Straßenverkehrsnetz. Der Lieferverkehr zu bzw. von den Gewerbebetrieben erfolgt dabei ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraße „Vossko-Allee“ mit direktem Anschluss an die Bundesstraße 51.	

		Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erwartende Verkehrserzeugung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu betrachten. Soweit durch die Baugebietsentwicklung keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehre erzeugt werden, bestehen seitens Straßen.NRW gegen die geplante verkehrliche Erschließung keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern aufgrund der geplanten Betriebsentwicklung eine zusätzliche Verkehrserzeugung erfolgt, ist die leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung im Zuge der Bundesstraße 51 anhand einer Verkehrsuntersuchung nachzuweisen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.	Die Anregung, im weiteren Verfahren die Auswirkungen der künftigen Verkehrserzeugung auf das klassifizierte Straßennetz zu betrachten, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis, dass gegen die geplante verkehrliche Erschließung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern diese keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehre erzeugt, andernfalls jedoch der Nachweis einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschließung im Zuge der Bundesstraße 51 nachzuweisen ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.
5	Kreis Warendorf Schreiben vom 09.04.2026	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen: Zu den Belangen des Immissionsschutzes kann von hier erst Stellungnahme abgegeben werden, wenn die abschließende Schall- und Geruchs-	Der Hinweis, dass zu den Belangen des Immissionsschutzes erst eine Stellungnahme abgegeben werden kann, wenn die abschließende Schall- und Geruchsprognose vorliegen, wird zur Kenntnis

		prognose vorliegen. <u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anregung: Eine naturschutzfachliche Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Unterlagen noch nicht vorliegen. Aufgrund der verschiedenen, teilweise bereits genehmigten oder teilweise vorabgestimmten Bauvorhaben, wird angeregt, vor der Durchführung der Offenlage eine gesonderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. <u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</u> Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt, jedoch weise ich auf Folgendes hin: Bereits in meiner Stellungnahme zur Neuaufstellung Sondergebiet Vosskötter (B.-Plan Nr. 17.1) habe ich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung des Stillgewässers als Regenrückhaltebecken sowie als Feuerlöschteich eine Umwidmung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist,	nis genommen. Der Hinweis, dass gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, aufgrund fehlender naturschutzrechtlich relevanter Unterlagen allerdings noch keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, vor der Durchführung der Offenlage eine gesonderte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Der Hinweis, bzgl. der Nutzung des Stillgewässers betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort in die Abwägung eingestellt.
--	--	--	---

		sofern es nicht baurechtliche Regelungen dazu vorliegen. Bisher erfolgte hierzu keine Rückmeldung, ob eine Umwidmung erforderlich ist oder baurechtliche Regelungen dazu vorliegen. <u>Untere Wasserbehörde Landwirtschaftliche Wasserverswirtschaft:</u> Ich habe zur Änderung des FNP und zum B-Plan folgende Anregungen: 1.Südlich des vorgesehen Geltungsbereiches sind im Plan zwei Teiche dargestellt. Diese Teiche sind Bestandteil der Abwasseranlage der Fa. Vossko. Das Niederschlags- und das Kühlwasser wird über den östlichen Teich (Vorbecken) und den westlichen Teich (Regenrückhaltebecken und Löschwasserbereich) gedrosselt in ein Gewässer eingeleitet. Die Einleitungen sind jeweils mit wasserrechtlichen Erlaubnissen geregelt. Da es sich um Abwasseranlagen der Fa. Vossko handelt, sollten diese Anlagen m. E. in den Geltungsbereich des FNP und des B-Plans einbezogen werden. 2.In der Legende des Plans wird die Fläche für die Kläranlage als Fläche für die Versorgungsanlage dargestellt. Bei der Kläranlage handelt es sich nicht um eine Versorgungsanlage, sondern um eine (Abwasser-)Beseitigungsanlage. Die Legende ist entsprechend zu ändern. Der Erläuterungsbericht müsste bei einer Änderung des	Die Anregung, die Teichanlagen mit in den Bebauungsplan einzubeziehen, wird mangels städtebaulichen Erfordernisses nicht gefolgt. Die Anregung, die Darstellung im Flächennutzungsplan bzgl. der bestehenden Kläranlage in „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ zu ändern, wird berücksichtigt.
--	--	--	---

		Geltungsbereichs angepasst werden (außerhalb des Plangebietes; südlich des Plangebietes). <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/ Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Die Stellungnahmen des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Amt 32) und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (Amt 39) liegen bisher nicht vor und werden ggf. nachgereicht.	Der Hinweis, dass weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen Eintragungen im Änderungsbereich enthalten, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Glandorf, Schreiben vom 23.03.2026
- Gemeinde Lienen, Schreiben vom 24.03.2026
- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 24.03.2026
- Bundeswehr, Schreiben vom 25.03.2026
- Stadt Telgte, Schreiben vom 26.03.2026
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 27.03.2026

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Juni 2026

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld